

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Der Umgang-beschränkt auf das Aufsuchen, das Freilegen, das Überlassen, die Empfangnahme und den Transport innerhalb der Betriebsstätte (Räumstelle) sowie die zeitweilige Aufbewahrung darf neben dem Erlaubnisinhaber nur von verantwortlichen Personen ausgeübt werden, die einen Befähigungsschein nach § 20 SprengG mit der Berechtigung für die entsprechenden Tätigkeiten besitzen.
2. Die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften der für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Stellen sind zu beachten.
3. Beschäftigte, die mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, sind als verantwortliche Personen gemäß § 21 SprengG schriftlich zu bestellen; die Bestellung ist dem Gewerbeaufsichtsamt München-Land mitzuteilen, ebenso die Abberufung (Ausscheiden).
4. Beschäftigte, die mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, müssen in zeitlichen Abständen von maximal einem Jahr über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren belehrt werden. Über die Belehrungen sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die von den Beschäftigten zu unterschreiben sind.
5. Soweit der Erlaubnisinhaber die in der Erweiterung aufgeführten Fachkundennachweise nicht besitzt, hat er für die entsprechenden Arbeiten fachkundige, im Besitz gültiger Befähigungsscheine befindlicher Personen zu bestellen.

München, den 25.04.2002

Dienstsigel



Ort
Gewerbeaufsichtsamt
München-Land

Dienststelle

Datum

Unterschrift

Ing.(grad.) Hinz
Techn. Oberamtsrat

Erweitert am 25.09.2002



Brodka
Dipl.-Ing. Brodka
Gewerbebedirektor

Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.